

AUSSTELLERREGLEMENT

November 2024

1. Organisation und Veranstalterin

Eigenheim Messen & Event AG
Florastrasse 14
4500 Solothurn
Telefon 032 685 77 60
kontakt@eigenheim-chur.ch
www.eigenheim-chur.ch

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten als Grundlage für die Eigenheim Messe Solothurn und sind damit integrierender Bestandteil des Vertrages.

2. Einteilung der Messe

Über die Gesamtgestaltung der Messe und Platzzuteilung entscheidet endgültig die Messeleitung. Zusicherungen für Platz- und Standzuteilungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Nach erfolgter Einteilung wird die Hallen- und Platzzuteilung dem Aussteller mittels Hallenplanzugestellt. Die Messeleitung behält sich notwendig werdende Standverschiebungen auch nach Rechnungstellung ausdrücklich vor. Die effektiven Standausmasse können bis zu +/- 10cm von den Plänen abweichen.

3. Standbau

3.1 Standnummer

An jedem Stand wird eine Standnummer angebracht, die nicht entfernt werden darf.

3.2 Besitzerwechsel/Änderung der Eigentumsverhältnisse einer Ausstellerfirma

Ändern die Besitzverhältnisse eines Ausstellers durch Kauf, Verkauf, Übernahme, Fusion usw., so hat dies für die Rechtsnachfolgerin keinen Einfluss auf die Teilnahme an der Messe. Die Messeleitung ist im entsprechenden Fall unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3.3 Mitaussteller

Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung der Veranstalterin. Mitaussteller sind Unternehmen, welche in irgendeiner Form am Stand des Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Mitaussteller ist vom Aussteller eine Gebühr gemäss Anmeldeplan fällig. Wurden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 500.- zu bezahlen. In jedem Fall haftet der Hauptaussteller für alle durch den Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten.

3.4. Gestaltung

Auf Verlangen der Messeleitung sind für die Standgestaltung Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen. Schlechtgestaltete Stände können von der Messeleitung ausgeräumt bzw. geschlossen werden, wenn sie nicht auf die erste Aufforderung hin dem Niveau der Messe angeglichen werden. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Fall nicht zu.

Die Feuerlöschposten, Notausgänge sowie Feuerlöscher müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Bauten über 245cm müssen mittels Anmeldeformular gemeldet werden. Die Rückwände zu Nachbarständen müssen neutral gestaltet/verkleidet werden.

3.5 Mehrgeschossiger Standbau

Es besteht die Möglichkeit, zweigeschossige Stände zu errichten. Zweigeschossige Stände sind auf dem Anmeldeformular anzumelden. Eine zweigeschossige Bauart kann nur im Einvernehmen mit der Messeveranstalterin genehmigt werden. Im Interesse der Gesamtgestaltung der Halle und aus Sicherheitsgründen können zweigeschossige Aufbauten abgelehnt werden.

3.6 Standeinrichtungen

Die Veranstalterin bietet den Ausstellern ein Standardangebot an, beinhaltend Standfläche und Normstandbau gemäss Beschrieb Anmeldeformular. Dieser bildet integrierender Bestandteil des Angebotes resp. der Teilnahmebedingungen.

Alle zusätzlichen oder optionalen Leistungen wie Deckensegel, Stromanschlüsse oder Beleuchtungen und Wasser usw. müssen speziell bestellt werden. Ohne entsprechende Bestellung werden keine Einrichtungen montiert. Die Installationen dürfen nur von einem von der Messeleitung bezeichneten Installateur durchgeführt werden.

3.7 Rückbau des Standes

Der Stand resp. die Standfläche inkl. Standbaumaterial müssen so hinterlassen werden, wie sie angetroffen wurden. Für Beschädigungen, Abänderungen sowie jegliche Art von Rückständen wird der Standinhaber haftbar gemacht. Für eine entsprechende Versicherung ist der Aussteller zuständig.

Für verspäteten Rückbau des Standes inkl. Exponate oder ausräumen des Normstandes wird eine Pauschale von CHF 500.- zuzüglich allfälliger weiterer Arbeitsaufwände erhoben.

3.8 Hallenboden

Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig bei Beschädigung des Hallenbodens. Keinesfalls darf in den Bodenschutzbelag geschraubt werden. Der Aussteller haftet auch für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufende Flüssigkeiten oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

Der Boden darf in keiner Halle beschriftet werden. Klebebänder dürfen keine Rückstände hinterlassen. Bodenplatten mit Kleberückständen oder bleibende Markierungen werden in der Schlussrechnung verrechnet.

Schwere Gegenstände oder Exponate mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden.

3.9 Überbauen, Leer- und Abstellflächen

Die in der Anmeldung bestellte Standgrösse muss zwingend eingehalten werden. Alle vorgesehenen Durchgänge und Freiflächen dürfen nicht benutzt werden. Dies gilt insbesondere auch für leere Flächen hinter und neben den Ständen.

Abstellflächen im Stand müssen in der Standgrundfläche enthalten und vom Ausstellungsbereich optisch sauber getrennt sein.

4. Reinigung und Entsorgung

4.1 Standreinigung

Die Standreinigung ist Sache des Ausstellers. Kehrichtsäcke können in den bereitgestellten Containern entsorgt werden. Ausserhalb der Ausstelleröffnungszeiten dürfen Stände nur durch das von der Veranstalterin beauftragte Reinigungsinstitut gereinigt werden.

4.2 Material- und Abfallentsorgung

Nach dem Standrückbau ist das gesamte Material inkl. Abfall aus der Messehalle zu entfernen und mit eigenen Mitteln zu entsorgen. Säumigen Ausstellern wird mit der Schlussrechnung eine Umtriebsentschädigung von CHF 250.- in Rechnung gestellt. Aussteller mit eigenen Ständen sind dafür besorgt, dass ihre Standbauer darüber informiert sind.

5. Verkaufs- und Werbetätigkeit

5.1 Standbeschriftung

Die Stände sind klar mit dem Firmennamen des Ausstellers zu bezeichnen. Im Pauschalangebot für bestellte Normstände ist eine Blendenbeschriftung mit max. 30 Zeichen inkl. Leerschläge, Schrifthöhe 180mm, in Schwarz enthalten. Wenn keine Standardschrift gewünscht wird, müssen die Daten angeliefert werden; Preise gem. Bestellformular oder nach Aufwand.

5.2 Werbe- und Verkaufstätigkeiten

Untersagt sind:

- Jegliche Werbe- und Verkaufstätigkeiten ausserhalb des eigenen Standes.
- Geschäfte für Firmen und Artikel, die nicht an der Messe teilnehmen. Die Standfläche darf ohne Genehmigung der Geschäftsleitung nicht untervermietet werden. Mitaussteller müssen zwingend angemeldet sein und bezahlen eine Mitausstellergebühr.
- Werbemittel sind derart zu gestalten und anzubringen, dass dadurch die Interessen der übrigen Aussteller nicht beeinträchtigt werden.

– Werbung zu betreiben, Behauptungen aufzustellen, Demonstrationen zu veranstalten oder andere Massnahmen zu treffen, die dazu führen können, andere Aussteller zu benachteiligen oder deren Ausstellungsgüter herabzuwürdigen oder sonst wie den geordneten Verlauf der Messe zu beeinträchtigen.

– Jede der Wahrheit nicht entsprechende Reklame irgendwelcher Art ist streng untersagt und hat für den verantwortlichen Aussteller den sofortigen, entschädigungslosen Ausschluss zur Folge.

5.3 Vorfürungen

Vorfürungen auf Messeständen, die Lärm und Staub verursachen, sind untersagt. Soweit es nicht stört, darf die Funktion demonstriert werden. Der Einsatz von Lautsprecheranlagen ist nur mit Zustimmung und nach Absprache mit der Messeleitung gestattet. Die Lautstärke für bewilligte Anlagen ist so einzustellen, dass andere Aussteller nicht gestört werden. Die Messeleitung behält sich vor, die Anlage ausser Betrieb zu setzen, wenn der ersten Aufforderung, die Lautstärke zurückzustellen, nicht Folge geleistet wird. Es ist Sache des Ausstellers, bei der Suisa die gesetzliche Erlaubnis einzuholen.

5.4 Standbetreuung

Der Stand muss während den Messe-Öffnungszeiten personell besetzt sein.

5.5 Verpflegung/Gratis-Abgabe von Snacks und Getränken

Die kostenlose Abgabe von Getränken und Snacks an Kunden ist grundsätzlich gestattet. Die Abgabe von ganzen Mahlzeiten ist untersagt. Die Vorschriften des Lebensmittelinspektorates müssen eingehalten werden. Es wird kein Verpflegungsverkauf von der Veranstalterin zugelassen.

6. Zulassung zur Messe

Als Aussteller sind alle mit dem Themengebiet zusammenhängenden Unternehmungen und Institutionen zugelassen. Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Messeleitung begründet noch keinen Anspruch auf spätere Zulassung zur Messe. Anmeldungen können ohne Begründung abgewiesen werden. Die definitive Zulassung zur Messe erfolgt mittels Zustellung der definitiven Standeinteilung (Hallenplan).

7. Vertragsrücktritt/Nichtteilnahme

Tritt ein Aussteller vor dem 01. März vom Vertrag zurück, wird eine Rücktrittsgebühr von CHF 900.- fällig. Ab dem 01. März ist die gesamte Standmiete zzgl. der zum Zeitpunkt geltenden Kommunikationsgebühr geschuldet.

8. Ausstellerverzeichnis

Die Veranstalterin hat das alleinige Recht zur Publikation des Ausstellerverzeichnisses. Er behält sich vor, allenfalls weitere Drucksachen zu veröffentlichen. Sämtliche für das Ausstellerverzeichnis bestimmte Angaben teilen die Aussteller wahrheitsgetreu und auf eigene Verantwortung der Veranstalterin mit. Diese übernimmt keinerlei Verantwortung für allfällige Irrtümer oder Auslassungen.

9. Versicherung

Es liegt in der alleinigen Verantwortung jedes einzelnen Ausstellers, eine Versicherung gegen Sachbeschädigung und Diebstahl sowie eine Haftpflicht- und Transportversicherung abzuschliessen. Der Aussteller trägt ausdrücklich alle aus Unterlassung entstehenden Folgen selbst.

10. Beanstandungen

Beanstandungen, die Vorfälle und Umstände vor der Messe-Eröffnung betreffen, sind bis am Messe-Donnerstag 14.00 Uhr der Messeleitung mitzuteilen. Beanstandungen, die Geschehnisse während der Messe betreffen, sind unverzüglich innerhalb der Messedauer der Messeleitung zu melden. Später eintreffende Beanstandungen sind nichtig.

11. Absage der Veranstaltung

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt (inkl. Epidemie/Pandemie) die Durchführung der Messe verunmöglichen oder erschweren, werden dem Aussteller die Standkosten abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 900.– und allfälliger Drittkosten rückerstattet. Die Veranstalterin versucht dabei grösstmögliche Transparenz einzuhalten. Dem Aussteller erwachsen jedoch keine weiteren Schadenersatzansprüche gegenüber der Veranstalterin.

12. Schlussbestimmungen

Die Veranstalterin hat das Beschlussrecht über alle in diesen Teilnahmebedingungen nicht vorgesehenen Fälle. Vorgenommene Abänderungen und Zusätze treten sofort in Kraft. Die den Ausstellern nachträglich zugestellten Rundschreiben gelten als integrierter Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Jede Übertretung irgendeines Artikels der geltenden Bestimmungen oder Anordnungen der Veranstalterin kann den sofortigen, zeitweiligen oder endgültigen Ausschluss des fehlbaren Ausstellers zur Folge haben. Ungeachtet anderer Sanktionen oder Verantwortlichkeiten, und ohne dass ihm ein Anspruch auf Rückzahlung oder Ausgleich erwächst. Die Messeleitung kann in solchen Fällen nach freiem Ermessen über die freigewordenen Ausstellungsplätze verfügen. Durch Unterzeichnung ihrer «definitiven Anmeldung» erklären die Aussteller, alle Vorschriften der Messe anzuerkennen. Die Aussteller übernehmen die persönliche Verantwortung für die Begleichung aller Kosten für die von der Veranstalterin oder von Drittpersonen auszuführenden Einrichtungsarbeiten. Bei Differenzen verpflichtet sich der Aussteller, vor Eröffnung eines Verfahrens seine Reklamation der Veranstalterin zu unterbreiten, die endgültig entschieden wird. Die Veranstalterin lehnt im Schadenfall oder bei Diebstahl jegliche Haftung ab.

Gerichtsstand ist Solothurn.

Alle Preise exkl. MwSt.
Anpassungen vorbehalten.